

1/X. 1915

Höchstpreise für Kartoffelstärke.

Die „Wiener Ztg.“ veröffentlicht eine Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Der Preis für 100 Kilogramm Nettogewicht hochprima trockene Kartoffelstärke und hochprima Kartoffelstärkemehl darf beim Verlaufe durch den Stärkeerzeuger 74 Kronen ohne Rücksicht auf die Lieferfrist nicht übersteigen. Der Höchstpreis versteht sich für ganze Waggonladungen ab Bahnstation (oder Schiffstation) der Erzeugungsorte ohne Sack gegen Barzahlung ohne Skonto. Wird der Sack über Verlangen des Käufers vom Verkäufer beige stellt, darf dieser hierfür nicht mehr als 3 Kronen per 100 Kilogramm Stärke oder Stärkemehl in Anrechnung bringen. Für Versendung in geringeren Mengen als in ganzen Waggonladungen kann zu dem festgesetzten Höchstpreise ein Zuschlag von 2 Kronen per 100 Kilogramm berechnet werden. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladung in sich. Beim Weiterverkauf im Großhandel darf nebst den Fracht- und Zuzuhpreisen ein einmaliger Zuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ dem Höchstpreise hinzugerechnet werden. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl Höchstpreise für den Detailhandel festzusetzen. Der Besitzer von Kartoffelstärke oder Stärkemehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und Ministers des Innern von 30. Jänner 1915. RGBl. Nr. 25, betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl, außer Kraft.